



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7058/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR  
1140 / AB  
1995 -07- 17

20

1205 / J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1205/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Brunhilde Fuchs, Gaal, Brix und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die offenbar sanktionslos gebliebenen Gewalttaten eines F-Landtagsabgeordneten aus Wien, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wurde tatsächlich im vorliegenden Fall eine Anzeige erstattet?
2. Wenn ja: welche Ermittlungen sind aufgrund dieser Anzeige durchgeführt worden und welches Ergebnis haben diese Ermittlungen gebracht?
3. Wurde das gegenständliche Verfahren eingestellt und wenn ja, mit welcher Begründung?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der den Gegenstand der Anfrage bildende Sachverhalt wurde mit einem am 29.6.1994 bei der Staatsanwaltschaft Wien eingelangten Schreiben eines anonymen Einschreiters zur Anzeige gebracht.

PARL 7058 (Pr1)

Zu 2:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien hat das Strafbezirksgericht Wien Sachverhaltserhebungen durch die Sicherheitsbehörde veranlaßt, in deren Rahmen die beiden von der angezeigten Tat Betroffenen niederschriftlich vernommen worden sind.

Die Erhebungen ergaben im wesentlichen, daß es anlässlich der am 11.6.1994 in der Fußgängerzone Favoriten abgehaltenen Kundgebung der FPÖ zum Thema EU-Volksabstimmung zwischen Gemeinderat Gerhard Zeihsel einerseits und zwei Männern, die eine bei der Veranstaltung gehaltene Rede des Parteiobmanns Dr. Haider kommentiert hatten, andererseits zu einer emotional geführten verbalen Auseinandersetzung gekommen ist, die nach den Angaben der beiden niederschriftlich vernommenen Männer schließlich dahin eskalierte, daß Gemeinderat Zeihsel einem von ihnen einen Fußtritt gegen das rechte Schienbein und dem anderen einen Faustschlag in die Magengegend versetzte. Der Fußtritt hatte eine leichte Verletzung, nämlich eine Hautabschürfung und einen Bluterguß an der Außenseite des rechten Unterschenkels, zur Folge. Gegenüber intervenierenden Sicherheitswachebeamten erklärten beide Männer, keine Anzeige erstatten zu wollen, sondern sich mit der bereits erfolgten Entschuldigung durch Gemeinderat Zeihsel zufriedenzugeben.

Zu 3:

Das gegenständliche Strafverfahren gegen Gerhard Zeihsel wurde gemäß § 90 Abs 1 StPO eingestellt. Der Erklärung der Anklagebehörde, die zu dieser Verfahrenseinstellung geführt hat, lag die Auffassung zugrunde, daß nach Lage des Falles sämtliche Voraussetzungen des § 42 StGB (mangelnde Strafwürdigkeit der Tat) vorliegen.

13. Juli 1995

